

Begründung

**zum Bebauungsplan Nr. 74 der Stadt Bad Segeberg
für das Gebiet der nördlichen Burgfeldstraße, zwischen der Einmündung
Rosenstraße, Theodor-Storm-Straße und Bahnhofstraße**

Inhalt

1	Rechtsgrundlagen.....	1.
2	Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes.....	1
3	Planungsziele.....	2.
4	Ausgleichsmaßnahmen.....	2.
5	Kosten.....	2.

1 Rechtsgrundlagen

Die Stadtvertretung Bad Segeberg hat in ihrer Sitzung am 29. Mai 2001 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 74 aufzustellen.

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Bebauungsplan zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993
- Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990
- Landesbauordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2000

Als Kartengrundlage für den rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke dient die amtliche Plangrundlage M 1:1000 des Katasteramtes Bad Segeberg.

2 Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Zentrum der Stadt Bad Segeberg. Es handelt sich dabei um den nördlichen Abschnitt der Burgfeldstraße, gelegen zwischen der Einmündung Rosenstraße, Theodor-Storm-Straße und Bahnhofstraße.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes können dem dieser Begründung als Anlage beigefügten Übersichtsplan entnommen werden.

3 Planungsziele

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 20. Februar 2001 die Auftragsvergabe für die Erarbeitung der Planunterlagen zum Umbau des Knotenpunktes Burgfeldstraße/Theodor-Storm-Straße zu einem Kreisverkehrsplatz und den Ausbau der Burgfeldstraße im Bereich des Bahnübergangs beschlossen.

Diese Umbau- und Ausbaumaßnahme ist erforderlich, um nach der anstehenden Wiedereröffnung der Bahnstrecke Bad Segeberg - Neumünster die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Burgfeldstraße/Bahnhofstraße zu erhalten und die Anbindung der Bad Segeberger Südstadt an die Bundesstraße 206 sicherzustellen. Außerdem wird durch die geplante Verkehrsführung die Rückstaubildung im Bereich des Bahnüberganges verhindert.

Um die vorgesehene Planung zu sichern, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet erforderlich. Im Bebauungsplan wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB die für den Aus- und Umbau benötigte Fläche als Verkehrsfläche festgesetzt. Weitere Festsetzungen oder Konkretisierungen im Bebauungsplan sind nicht erforderlich. Die Gestaltung und Aufteilung des Straßenraumes für die verschiedenen Verkehrsteilnehmer ist Bestandteil der Ausführungsplanung.

4 Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 1a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Da es sich im vorliegenden Fall um die Neugestaltung eines bereits bestehenden Straßenabschnittes handelt, ist nicht mit zusätzlichen Eingriffen und Natur und Landschaft zu rechnen.

5 Kosten

An den Kosten für die Umsetzung der Baumaßnahme wird sich anteilig die Deutsche Bahn AG beteiligen, da die anstehende Wiedereröffnung der Bahnstrecke Bad Segeberg - Neumünster Auslöser für diese Planung ist. Außerdem ist mit einer Förderung der Maßnahme aus Mitteln des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes zu rechnen.

Die Begründung wurde von der Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg in der Sitzung am 26. März 2002 gebilligt.

Bad Segeberg, den 27. März 2002



Udo Fröhlich
Bürgermeister

Geltungsbereich

B - Plan 74

